

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 61/08 B

L 7 R 436/06 (Sächsisches LSG)
S 9 RA 220/03 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter D r. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. Juni 2008 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 23.6.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Dresden (SG) vom 17.1.2006 die vom Kläger geltend gemachte Verpflichtung der Beklagten, Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz betreffend den Zeitraum vom 1.1.1977 bis 31.8.1983 und die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 4.9.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger trägt vor: Das LSG habe für ihn völlig überraschend die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben. Einen entsprechenden Hinweis hierauf habe es den Beteiligten zuvor nicht erteilt. Hätte das LSG ihm mitgeteilt, dass es beabsichtige, von der Entscheidung des SG abzuweichen, hätte er sein Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht erklärt. Zudem hätte er die Möglichkeit gehabt, seine Rechtsansicht näher zu begründen.
- 6 Mit dieser Rüge einer Überraschungsentscheidung hat der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht dargetan. Er trägt nicht vor, das LSG habe seine Entscheidung auf Fakten gestützt, die den Beteiligten vorher nicht bekannt gewesen seien. Um aufzuzeigen, dass er von der rechtlichen Subsumtion, die das LSG aufgrund des bekannten Sachverhalts vorgenommen hat, überrascht worden sein könnte, hätte er unter Bezugnahme auf den Gang des Verfahrens und das Vorbringen der Beteiligten, also auch der Beklagten, darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG nach bisherigem Sach- und Streitstand von



keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (vgl. BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B, *Juris RdNr 8*; BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B, *Juris RdNr 9*). Dies hat der Kläger nicht getan. Er trägt nicht vor, dass er vor der Entscheidung des LSG keine Gelegenheit gehabt habe, zu der ablehnenden Haltung der Beklagten gegenüber dem von ihr mit der Berufung angefochtenen erstinstanzlichen Urteil Stellung zu nehmen. Eine Überraschungsentscheidung in dem Sinne, dass ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter mit ihr nicht zu rechnen brauchte (BSG vom 5.12.2001 - B 7 AL 166/01 B, *Juris RdNr 6*), liegt aber bereits dann nicht mehr vor, wenn sich das LSG im Urteil dem Standpunkt eines der Beteiligten (hier: der Beklagten) angeschlossen hat, mag dieser auch von der Ansicht des SG abweichen.

- 7 Soweit der Kläger ferner rügt, über die Absicht des LSG, an dem erstinstanzlichen Urteil nicht festhalten zu wollen, nicht vorab im Rahmen der Anfrage, ob Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bestehe, informiert worden zu sein, verkennt er, dass es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz gibt, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*stRspr*, *Senatsbeschluss vom 5.8.2004 - B 13 RJ 206/03 B, Juris RdNr 6*; BSG vom 5.3.2007 aaO, *Juris RdNr 9*; vom 21.9.2006 aaO; vom 17.2.1999 - B 2 U 141/98 B, *Juris RdNr 10*; vom 21.6.2000, *SozR 3-1500 § 112 Nr 2*). Entgegen der Ansicht des Klägers war das LSG daher nicht verpflichtet, seine (vorläufige) Rechtsauffassung zu der Rechtssache bzw zu den Erfolgsaussichten zu erkennen zu geben. So liegt ein Verfahrensfehler sogar dann nicht vor, wenn das Berufungsgericht in einem Urteil ohne mündliche Verhandlung dem Klageantrag nicht folgt, obwohl der Vorsitzende zuvor seine gegenteilige Überzeugung geäußert hatte (s. BSG vom 21.3.2002, *SozR 3-1300 § 13 Nr 7 S 29 f*).
- 8 Sofern der Kläger mit seinem Vorbringen einen Fehler des LSG bei der Amtsermittlung geltend macht und meint, das LSG hätte Dr. W. "zu der Auslegung des Berufungsschreibens vom 31.1.1977" befragen müssen, kann er hierauf die Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls nicht stützen. Denn auf die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die - ggf auch vorsorgliche - Stellung eines Beweisantrags behauptet der Kläger jedoch nicht. Die Rüge des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass der behauptete Verfahrensmangel der unzureichenden Amtsermittlung in die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs gekleidet wird (vgl. *Senatsbeschluss vom 20.1.1998, SozR 3-1500 § 160 Nr 22*).



- 9 Die Darlegung des Klägers dazu, dass das LSG gegen die Rechtsprechung des BSG "verstoße", erfüllt nicht die Anforderungen an die Bezeichnung einer Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Der Beschwerdeführer muss nämlich - um den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu genügen - darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Dazu muss er einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus einem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht Rechnung getragen.
- 10 Sofern der Kläger schließlich die vom LSG vorgenommene Auslegung des Berufungsschreibens vom 31.1.1977 für rechtsfehlerhaft hält, rügt er die Rechtsanwendung des LSG. Eine - vermeintlich - fehlerhafte Rechtsanwendung (*error in iudicando*, § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) eröffnet aber nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG den Revisionsrechtszug nicht.
- 11 Im Übrigen macht die Beschwerde keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 - 3 SGG geltend. Insoweit sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG von einer weiteren Begründung ab.
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)